



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 19. März 2021

Nummer 28

Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 19. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 12 Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „§ 17 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt darüber hinaus, wer

 1. vorsätzlich entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt,

2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
 3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 private Feiern oder Zusammenkünfte mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
 4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1 für den Publikumsverkehr öffnet oder in Anspruch nimmt, ohne dass es sich um eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 handelt,
 5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 eine Sportanlage unter freiem Himmel nach § 12 Absatz 1 mit weiteren Personen zur Sportausübung nutzt oder dies als Betreiberin oder Betreiber zulässt,
 6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 eine Gedenkstätte, ein Museum, ein Ausstellungshaus, eine Galerie, ein Planetarium, ein Archiv oder eine öffentliche Bibliothek für den Publikumsverkehr öffnet oder in Anspruch nimmt.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „des Absatzes 1“ werden durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „nach Absatz 1“ werden durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben, sodass in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt die folgenden Schutzmaßnahmen ab dem Tag nach der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 14 Tagen angeordnet sind:

1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
4. abweichend von § 8 Absatz 1 unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung,
5. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist der Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,
6. abweichend von § 23 Absatz 1 sind Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr geschlossen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 11“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.
5. In § 27 wird die Angabe „28. März 2021“ durch die Angabe „11. April 2021“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 25 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4“ ersetzt.
- b) Die Tabelle erhält folgende Überschrift:

„I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1“.

- c) Folgende Tabelle wird angefügt:

„II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Halbsatz 1	Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
2.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1	Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	1 500 – 15 000
3.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 – 2 500
4.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1	Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 2 500
5.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1	Teilnahme an privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
6.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Öffnung einer Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1 für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000

7.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Inanspruchnahme einer Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1, ohne dass eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000
8.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	Betrieb einer Sportanlage unter freiem Himmel und die dortige Ausübung von Sport mit weiteren Personen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sporttreibende	250 – 10 000
9.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1	Öffnung einer Gedenkstätte, eines Museums, eines Ausstellungshauses, einer Galerie, eines Planetariums, eines Archivs oder einer öffentlichen Bibliothek für den Publikumsverkehr	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
10.	§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1	Inanspruchnahme einer Gedenkstätte, eines Museums, eines Ausstellungshauses, einer Galerie, eines Planetariums, eines Archivs oder einer öffentlichen Bibliothek	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000*.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft.

Potsdam, den 19. März 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung

der Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und 28a des IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der 7. SARS-CoV-2-EindV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass in Anbetracht des zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzeichnenden deutlichen Anstiegs der Neuinfektionen eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung erforderlich ist.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten steigt mittlerweile stark an:

- Vom 4. März bis zum 10. März 2021 wurden 1 595 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 11. März bis zum 17. März 2021 wurden 2 263 Neuinfizierte ermittelt,
- am 18. März 2021 wurden bereits 489 Neuinfizierte ermittelt.

Auch die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen steigt weiterhin an (kumulative Angaben):

- 4. März 2021: 3 055
- 11. März 2021: 3 123
- 18. März 2021: 3 207

Die Verschärfung des Infektionsgeschehens ist darüber hinaus für den Zeitraum vom 4. März bis zum 17. März 2021 anhand der folgenden Parameter nachzuvollziehen:

- die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 334 Patientinnen und Patienten auf 337 Patientinnen und Patienten leicht erhöht,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 70 Patientinnen und Patienten auf 86 Patientinnen und Patienten leicht erhöht,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 57 Patientinnen und Patienten auf 67 Patientinnen und Patienten ebenfalls leicht erhöht.

Des Weiteren hat sich die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten im Zeitraum vom 4. März bis zum 18. März 2021 von 3 539 auf 4 092 erhöht.

In dem Zeitraum vom 4. März bis zum 18. März 2021 hat sich die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 64,2 auf 90,6 stark erhöht. Dabei ist in einzelnen Landkreisen eine sehr hohe 7 Tage-Inzidenz von 203,3, 171,9, 125,4, 115,4 und 111,3 festzustellen. Der 7-Tage-Inzidenz-Wert im Land Brandenburg (90,6) übersteigt ferner denjenigen der Bundesrepublik Deutschland (83,1).

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit

auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können (Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 17. März 2021¹).

2. Der Ordnungsgeber hat die in § 26 Absatz 2 verankerte „Notbremse“, wonach bei der Überschreitung eines bestimmten 7-Tage-Inzidenz-Werts verschärfte Schutzmaßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Kraft gesetzt werden, einer neuen Bewertung unterzogen und dabei festgestellt, dass der bisherige Schwellenwert von 200 auf 100 abzusenken ist. Diese Verschärfung ist erforderlich, um dem oben dargestellten dynamischen Infektionsgeschehen effektiv Einhalt gebieten zu können, zumal gegenwärtig ein Drittel aller Brandenburger Kommunen den 7-Tage-Inzidenz-Wert von 100 überschreitet (Stand: 18. März 2021).
3. Die Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-17-de.pdf?__blob=publicationFile